

Stadt Mühldorf a. Inn

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes An der Trostberger Straße

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flächen:

Baufeld A Fl.Nr. 1240/5, 1241/3, 1241/16, 1241/12, 1241/2, 1241/13,
1241/4, 1241/14, 1241/11

Baufeld C Fl.Nr. 1241/8, 1241/9, 1241/10

■■■■■■■ Geltungsbereich für die 7. Änderung

Der vorliegende Plan hat nur Gültigkeit für den Geltungsbereich der 7. Änderung.
Für den nicht von dieser Änderung betroffenen Bereich gilt nach wie vor die
Planfassung der 6. Änderung einschließlich der Festsetzungen.

Für den Änderungsbereich der 7. Änderung gelten die Festsetzungen der
6. Änderung unverändert, ergänzt durch zusätzliche textliche Festsetzungen,
die sich ausschließlich auf die 7. Änderung beziehen.

Entwurf	14.1.2003
	8.4.2003
	29.04.2003

Stadt Mühldorf a. Inn
Bereitgestellt am: **19. Mai 2003**

Günther Knoblauch 1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:

Albert Blaumoser
Architekt + Stadtplaner
Am Hang 14
82319 Starnberg

Tel. 08151/12425
Fax 08151/744016

blaumoser@blaumoser-architekt.de

M 1/1000

BP 062 07

Stadt Mühldorf a. Inn

Festsetzungen

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes An der Trostberger Straße

Entwurf 14.1.2003

8.4.2003

29.4.2003

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes der 6. Änderung

Der Änderungsbereich umfasst folgende Bereiche:

Baufeld A 1240/5, 1241/3, 1241/16, 1241/12, 1241/2, 1241/13, 1241/4, 1241/14, 1241/11

Baufeld C 1241/8, 1241/9, 1241/10

Für den Änderungsbereich behalten die Festsetzungen der 6. Änderung in der Fassung vom 31.03.98 weiter Gültigkeit.

Ergänzende Festsetzungen

Die folgenden ergänzenden Festsetzungen gelten ausschließlich für die 7. Änderung:

4.1

■ ■ ■ ■ ■

Geltungsbereich der 7. Änderung

5.4.1.1

ÜGA II

Eine eingeschossige Überbauung der Garagen für die Bauräume der Parzellen C2, C3, C4, C5 ist zulässig, aber nicht zwingend.

Die Ausführung muss für alle Parzellen einheitlich erfolgen. Dabei ist der zuerst gestellte Bauantrag maßgebend für alle weiteren genannten Bauräume.

Dach und Wände sind an den zuerst gestellten Bauantrag der jeweiligen Nachbarbebauung bündig anzugleichen.

Dachmaterialien und Wandfarben sind zu übernehmen.

Der Schallschutz darf nicht durch Fugen zwischen den Gebäuden unterbrochen werden.

Stadt Mühldorf a. Inn

Ausgefertigt am: 19. Mai 2003

.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
Albert Blaumoser
Architekt+ Stadtplaner
Am Hang 14
82319 Starnberg
Tel. 08151/12425
Fax 08151/744016
blaumoser@blaumoser-architekt.de

.....
A. Blaumoser

Stadt Mühldorf a. Inn

Begründung

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes An der Trostberger Straße

Entwurf 14.1.2003
8.4.2003
29.4.2003

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes der 6. Änderung

Der Änderungsbereich umfasst folgende Bereiche:

Baufeld A 1240/5, 1241/3, 1241/16, 1241/12, 1241/2, 1241/13, 1241/4, 1241/14, 1241/11
Baufeld C 1241/8, 1241/9, 1241/10

Begründung der Änderung

Baufeld A

Der vorgesehene Zwischenbaukörper im Baubereich A, zwischen den Bauräumen A3 und A4 entfällt aus Gründen einer höheren Wohnqualität ersatzlos.

Die Gebäudeabstände in diesem Bereich werden in der Folge aus Verschattungsgründen angeglichen.

Um eine geradlinige Fortführung der Tiefgarage vom bestehenden Baukörper A2 ausgehend zu ermöglichen, werden zur Optimierung der Konstruktion die Bauräume geringfügig verschoben. Die Baulinien werden zum Teil durch Baugrenzen ersetzt, um die Feinabstimmung der Gebäudeplanung im Bauentwurf auf die Tiefgarage zu ermöglichen. Die Fußwegeerschließung wird an die Veränderungen angepasst.

Baufeld C

Für den Baubereich C ist aus Gründen der Nachfrage nach vorwiegend individuellen Hausformen alternativ zur Überbauung der Garagen auch eine konventionelle Doppelhausbauweise, verkettet durch eingeschossige Garagen möglich. Eine einheitliche Ausführung für die gesamte Hauszeile wird festgesetzt. Der Verbindungsweg zwischen Baubereich B und C entfällt, um den Schallschutz durch den Wall nicht zu unterbrechen.

Stadt Mühldorf a. Inn

Bereitgestellt am: 19. Mai 2003

.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
Albert Blaumoser
Architekt+ Stadtplaner
Am Hang 14
82319 Starnberg
Tel. 08151/12425
Fax 08151/744016
blaumoser@blaumoser-architekt.de

.....
A. Blaumoser

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan
7. Änderung "An der Trostberger Straße"

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 23.01.2003 des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 14.05.2003



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

2. 1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. 14.01.2003 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02.2003 - 12.03.2003 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 30.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 10.02.2003 - nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 14.05.2003



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3.. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2003 des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 14.05.2003



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 20.05.2003. Der Bebauungsplan mit Begründung i.d.F.v. 29.04.2003 wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4** und des **§ 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (**§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**).

Mühldorf a. Inn, 19.05.2003



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 7. Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" (siehe Lageplan).

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 29.04.2003 die 7. Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" i.d.F.v. 29.04.2003 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" i.d.F.v. 29.04.2003 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Servicezeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 19.05.2003



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister
An der Amtstafel
angebracht:
abgenommen:



20.05.2003
27.06.2003



Aushang
Rathaus
Möbling
Altmühldorf

20.05.03
86